jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/11/16 87/12/0021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1987

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung
63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §20b idF 1972/214;
KflG 1952 §1 Abs1;

Rechtssatz

Ein Beförderungsmittel ist als öffentlich anzusehen, wenn es allgemein zugänglich ist und Beförderungspflicht besteht (Hinweis auf E 27.4.1972, 0256/72).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987120021.X04

Im RIS seit

22.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at